

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück III, Nummer 17, am 05.11.2001, im Studienjahr 2001/02.

17. Geschäftseinteilung des Studiendekans der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik gemäß § 43 (6) UOG 1993

Dem Studiendekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik stehen gemäß Beschluss des Senates UOG 93 vom 10. Juni 1999 drei Vizestudiendekane zur Seite.

Die folgende Geschäftseinteilung regelt die Zuständigkeiten für die Aufgaben, die im Rahmen der Bestimmungen des UOG 93, des UniStG, des BDG, des VBG und der Evaluationsordnung dem Studiendekan und den VizestudiendekanInnen zukommen. Sie wurde in Abstimmung mit den gewählten Vizestudiendekanen O. Univ.- Prof. Dr. Manfred Nermuth, Univ.- Prof. Dr. Wolfgang Klas und Univ.- Prof. Dr. Karl Ucakar erstellt.

Der Studiendekan nimmt die in den o. a. Gesetzen angeführten Funktionen mit den folgenden Ausnahmen wahr, die an die Vizestudiendekane zur selbständigen Erledigung übertragen werden. (An Studienrichtungen verbleiben beim Studiendekan die der Betriebswirtschaft und Internationalen Betriebswirtschaft sowie das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften).

Herr **Vizestudiendekan O. Univ.- Prof. Dr. Manfred Nermuth** vertritt den Studiendekan im Falle seiner Verhinderung (Festlegung gemäß UOG 93 § 43 Abs. 7 durch Beschluss des Fakultätskollegiums vom 3. Oktober 2001).

Zur selbständigen Erledigung werden ihm folgende Agenden übertragen:

- Die Zuweisung von Diplomarbeiten (UniStG § 61),
- die Zuteilung von Prüfern und die Zusammensetzung von Prüfungssenaten (UOG § 43 Abs. 2 Zi. 4, UniStG § 50, UniStG § 56 Abs. 1) für kommissionelle Prüfungen,
- die Ausstellung von Zeugnissen für Abschluss- und Diplomprüfungen (UniStG § 47 Abs. 4),
- die Ausstellung von Verleihungsbescheiden (UniStG § 66),
- die Nichtigerklärung von Beurteilungen (UniStG § 46),
- die Nominierung von Ersatzprüfern im Falle der dauerhaften Verhinderung eines Lehrveranstaltungsprüfers (UniStG § 52 Abs. 1),
- der Vorsitz in Prüfungssenaten nach UniStG § 56 Abs. 3

für die Studienrichtung Volkswirtschaft sowie
Nostrifikationsangelegenheiten (UniStG § 70-72)

Herrn **Vizestudiendekan Univ.- Prof. Dr. Wolfgang Klas** werden zur selbständigen Erledigung folgende Agenden übertragen:

- Die Zuweisung von Diplomarbeiten (UniStG § 61),
- die Zuteilung von Prüfern und die Zusammensetzung von Prüfungssenaten (UOG § 43 Abs. 2 Zi. 4, UniStG § 50, UniStG § 56 Abs. 1) für kommissionelle Prüfungen,
- die Ausstellung von Zeugnissen für Abschluss- und Diplomprüfungen (UniStG § 47 Abs. 4),
- die Ausstellung von Verleihungsbescheiden (UniStG § 66),
- die Nichtigerklärung von Beurteilungen (UniStG § 46),
- die Nominierung von Ersatzprüfern im Falle der dauerhaften Verhinderung eines Lehrveranstaltungsprüfers (UniStG § 52 Abs. 1),
- der Vorsitz in Prüfungssenaten nach UniStG § 56 Abs. 3

für die Studienrichtung Wirtschaftsinformatik, Statistik, Informatik und Lehramtsstudium für das Unterrichtsfach Informatik und Informatikmanagement.

Herrn **Vizestudiendekan Univ.- Prof. Dr. Karl Ucakar** werden zur selbständigen Erledigung die Agenden der Evaluierung übertragen.

Der Studiendekan:
W i r l